

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29 | ausgegeben am 07. Dezember 2015

**Verfahressatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 07. Dezember 2015

## **Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

**vom 01. Dezember 2015**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 01. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	- 3 -
§ 1 Geltungsbereich .....	- 3 -
§ 2 Einberufung der Sitzungen .....	- 3 -
§ 3 Teilnahmepflicht .....	- 3 -
§ 4 Öffentlichkeit .....	- 4 -
§ 5 Tagesordnung .....	- 4 -
§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang .....	- 4 -
§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung .....	- 5 -
§ 8 Anträge zur Sache .....	- 5 -
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung .....	- 5 -
§ 10 Beratung .....	- 6 -
§ 11 Befangenheit .....	- 6 -
§ 12 Beschlussfähigkeit .....	- 6 -
§ 13 Beschlussfassung .....	- 7 -
§ 14 Abstimmungsverfahren .....	- 7 -
§ 15 Wahlverfahren .....	- 8 -
§ 16 Eilentscheidungsrecht .....	- 8 -
§ 17 Schriftliches Verfahren, Elektronische Abstimmungs- bzw. Übermittlungsformen-	8
-	-
§ 18 Verschwiegenheit .....	- 9 -
§ 19 Niederschrift .....	- 9 -
B. Berufungs- und Besetzungsverfahren .....	- 9 -
§ 20 Berufungs- oder Auswahlkommission .....	- 9 -
§ 21 Probeveranstaltungen .....	- 10 -

§ 22 Berufungsvorschlag der Berufungs- oder Auswahlkommission.....	- 10 -
§ 23 Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeitende.....	- 11 -
C. Verschiedenes.....	- 12 -
§ 24 Bestellung von Lehrbeauftragten .....	- 12 -
§ 25 Gast- und Vertretungsprofessorinnen und -professoren .....	- 12 -
§ 26 Honorarprofessorinnen und -professoren.....	- 12 -
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	- 12 -

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für nachfolgend genannte Gremien der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe:

1. Senat
2. Fakultätsräte
3. Institutsversammlungen

Teil A dieser Satzung gilt entsprechend für Berufungs- und Auswahlkommissionen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, soweit Teil B keine besonderen Regelungen enthält.

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Senat und Fakultätsräte sind jedoch mindestens zweimal, Institutsversammlungen mindestens einmal in jedem Semester einzuberufen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann ein Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesen Fällen entscheidet das Gremium zu Beginn der Sitzung über die Berechtigung der Dringlichkeit. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des jeweiligen Gremiums gehören.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen. Das Rektorat kann von allen Gremien verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden.

### **§ 3 Teilnahmepflicht**

- (1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

- (2) Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich.
- (2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat öffentlich:
1. Wahl bzw. Bestätigung der Wahl der Rektorsratsmitglieder
  2. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
  3. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors und der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung, über die zu Beginn der Sitzung vom jeweiligen Gremium zu beschließen ist, muss mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Verschiedenes“ enthalten. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt wird, sollen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ihr oder ihm der Antrag spätestens 5 Werktage vor der Sitzung vorliegt. Ein Gegenstand muss aufgenommen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

#### **§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Sie oder er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht nach dessen Übertragung gemäß § 17 Abs. 8 LHG aus.
- (2) Den Vorsitz haben folgende Personen inne:
- a) im Senat: Die Rektorin oder der Rektor;
  - b) im Fakultätsrat: Die Dekanin oder der Dekan, im Verhinderungsfall die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät; sind alle Mitglieder des Fakultätsvorstands an der Verhandlungsführung verhindert, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Professorenschaft übernommen;
  - c) in der Institutsversammlung: Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu Beratungen zugezogen sind sowie Gäste und Zuhörerinnen oder Zuhörer. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 6 LHG.

- (4) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums obliegt die Auslegung der Verfassungssatzung.

### **§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung**

- (1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage des Antrags verlangen.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss übertragen werden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Außer der Reihe muss das Wort erteilt werden für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.
- (6) Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen entgegengenommen.
- (7) Jedes Gremienmitglied hat das Recht, in einer persönlichen Erklärung ihr oder sein Abstimmungsverhalten kurz zu begründen oder persönliche Angriffe zurückzuweisen. Zu einer persönlichen Erklärung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort auf Antrag auch nach einem Schlussantrag.

### **§ 8 Anträge zur Sache**

- (1) Anträge zur Sache müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausdrücklich als Antrag bezeichnet und in der Form vorgebracht werden, in der sie zum Beschluss erhoben werden sollen.
- (2) Anträge größeren Umfangs sollen in der Regel schriftlich vorgelegt werden und nach Möglichkeit den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugehen.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen und das Wort außerhalb der Reihenfolge ausschließlich zur Antragstellung erteilt. Der Antrag zur Geschäftsordnung darf kurz begründet werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
  1. Schluss der Rednerliste bzw. deren Wiedereröffnung,
  2. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  3. Überweisung an ein anderes Gremium oder einen Ausschuss,
  4. Beschränkung der Redezeit,
  5. Festlegung des Abstimmungsverfahrens,
  6. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- 7. Nichtbefassung,
  - 8. Unterbrechung der Sitzung,
  - 9. Vertagung.
- (3) Nach Begründung und Gegenrede wird über Geschäftsordnungsanträge abgestimmt; eine Aussprache findet nicht statt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Widerspricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende einem Antrag auf Nichtbefassung, so ist der Antrag abgelehnt; eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird über den Geschäftsordnungsantrag, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstands am meisten widerspricht, vor anderen Geschäftsordnungsanträgen abgestimmt.

### **§ 10 Beratung**

- (1) Die zur Abstimmung vorliegenden Anträge erläutert die Vorsitzende oder der Vorsitzende, eine von ihr oder ihm beauftragte Berichterstatteerin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Berichtersteller oder die Antragstellerin oder der Antragsteller. Daran schließt die Aussprache an. Sie kann zu einem sofortigen weiteren Antrag zum anstehenden Sachverhalt führen.
- (2) Die Beratung ist abzulehnen, wenn ein Antrag auf Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Beratung gestellt und nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

### **§ 11 Befangenheit**

- (1) Im Befangenheitsfall darf ein Gremienmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Die Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und den allgemein gültigen wissenschaftlichen Standards (s. Anlage 2 und die „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der DFG; s. auch die „Handreichung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“).
- (2) Die Gründe für die Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium. Das Gremium entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person über das Vorliegen von Befangenheitsgründen. Die Betroffene oder der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken kann, muss für deren Dauer die Sitzung verlassen. Ein Beschluss ist ungültig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse bzw. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gemäß § 17 dieser Satzung.

- (2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Tritt im Laufe einer Sitzung Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen ein, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Einberufung der dritten Sitzung gemäß Satz 1 ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit ergibt.
- (3) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Diese oder dieser hat vor ihrer oder seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.
- (4) Für Entscheidungen im Senat und in den Fakultätsräten in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen des Gremiums verfügen. Gehören einem Gremium gleich viel oder weniger Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Entscheidungen nach Satz 1 in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Stimmenzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die der anderen Mitglieder um eins übersteigt. Fälle einer allgemeinen Beschlussunfähigkeit können hierdurch jedoch nicht geheilt werden.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 17 dieser Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
- (2) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (3) Beschlüsse werden, sofern nicht im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung oder dieser Verfahrenssatzung bedürfen einer Mehrheit von 50% + 1 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

### **§ 14 Abstimmungsverfahren**

- (1) Über jeden Antrag wird nach Schluss der Aussprache abgestimmt.
- (2) Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der in der Sache am weitesten geht, zunächst abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, gelten die übrigen als abgelehnt.
- (3) Bei gleichwertigen Anträgen wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt, wobei zunächst nur die Ja-Stimmen gezählt werden. Danach werden die beiden Anträge, die im ersten Abstimmungsgang die größte Zahl an Ja-Stimmen erhalten haben, alternativ zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit gelten alle Anträge als abgelehnt.

- (4) Über mehrere Teile eines Antrags kann, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht widerspricht, getrennt abgestimmt werden.
- (5) Die Gremien stimmen in der Regel offen durch Handheben ab. Auf Antrag eines Gremienmitglieds kann geheim abgestimmt werden. Nach Begründung und Gegenrede wird über diesen Antrag offen durch Handheben abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Wird die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem Gremienmitglied bezweifelt, so erfolgt sofort eine Überprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokollantin oder den Protokollanten. Eine spätere Anfechtung des Abstimmungsergebnisses ist nicht zulässig.

### **§ 15 Wahlverfahren**

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt; bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 16 Eilentscheidungsrecht**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren per E-Mail herbeizuführen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen und das Elektronikanpassungsgesetz (EAnpG) sind zu beachten. Kommt aufgrund einer zu geringen Beteiligung von Gremienmitgliedern am Umlaufverfahren keine Entscheidung zustande, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) In dringenden Haushaltsangelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gremium in dessen nächstfolgender Sitzung mitzuteilen.
- (3) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats und des Fakultätsvorstands sowie bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.

### **§ 17 Schriftliches Verfahren, Elektronische Abstimmungs- bzw. Übermittlungsformen**

- (1) Einladungen zu Sitzungen der Gremien können auch per E-Mail erfolgen. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail können unter Beachtung des Elektronikanpassungsgesetzes (EAnpG) und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierfür ist Anlage 1 zu dieser Verfahrenssatzung als Vorlage zu verwenden.

- (3) Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist die erforderliche Mehrheit erhält. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail sind unzulässig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 18 Verschwiegenheit**

- (1) Die an einer Sitzung eines Gremiums teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Berufungs- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden angeordnet werden.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

### **§ 19 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre persönliche Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Die Gremienmitglieder sowie die Stellvertretung der Amtsmitglieder erhalten eine Fertigung der Sitzungsniederschrift. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Fertigung der Sitzungsniederschrift erhält bzw. wem Einblick in die Niederschrift gewährt werden kann. Hierüber informiert sie oder er das Gremium in der nächsten Sitzung.
- (3) Die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung ist durch das jeweilige Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestellt ein Mitglied der Hochschule zur Protokollantin oder zum Protokollanten.

## **B. Berufungs- und Besetzungsverfahren**

### **§ 20 Berufungs- oder Auswahlkommission**

- (1) Im Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren gilt für die Zusammensetzung der Berufungskommission § 48 Abs. 3 bzw. für die Zusammensetzung der Auswahlkommission (Juniorprofessur) § 51 Abs. 6 LHG.
- (2) Die Berufungs- oder Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Professorenmehrheit nach § 48 Abs. 3 Satz 2 bzw. §

51 Abs. 6 Satz 2 LHG gegeben ist. Die Auswahl der einzuladenden Kandidatinnen und Kandidaten kann mit externen Mitgliedern der jeweiligen Kommission auch per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei den Probeveranstaltungen, dem Kolloquium und der anschließenden Sitzung der Kommission sind auch die externen Mitglieder persönlich anwesend.

## **§ 21 Probeveranstaltungen**

- (1) Nach eingehender Prüfung der Bewerbungsunterlagen bestimmt die jeweilige Kommission die einzuladenden Kandidatinnen und Kandidaten und legt Art, Themen und Reihenfolge der Probeveranstaltungen fest.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber ist mindestens drei Wochen vor der Probeveranstaltung über Termin und Thema zu unterrichten; diese Zeitspanne kann gegebenenfalls mit ihrem oder seinem Einverständnis verkürzt werden.
- (3) Zwei der drei folgenden Probeveranstaltungen sind notwendig:
  - a) Vorlesung, möglichst mit Diskussion zum Thema;
  - b) Übung oder Seminar mit Studierenden;
  - c) Unterrichtsstunde oder Analyse einer Unterrichtsaufzeichnung.
- (4) Im Anschluss an die Probeveranstaltungen führt die Kommission mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Kolloquium durch.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Hochschulmitglieder zu hochschulöffentlichen Veranstaltungen ein.

## **§ 22 Berufungsvorschlag der Berufungs- oder Auswahlkommission**

- (1) Nach einer allgemeinen Aussprache wird über die Listenfähigkeit der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber einzeln abgestimmt. Die Berufungs- oder Auswahlkommission stellt bei W3-Professuren und W1-Professuren mit Tenure Track unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Für die Erstellung des Platzierungsvorschlags gilt dabei folgender Modus:
  - a) Über jeden Listenplatz wird geheim und einzeln abgestimmt, beginnend mit Platz eins. Jedes Kommissionsmitglied besitzt je Platzierungsnummer eine Stimme. Solange zwischen zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern zu wählen ist, wird über Namen entschieden. Handelt es sich nur noch um eine Bewerberin oder einen Bewerber, so wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Stimmenthaltungen sind in jedem Wahlgang möglich. Nach jedem einzelnen Wahlgang wird das Ergebnis bekannt gegeben.
  - b) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist dann platziert, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so erfolgt unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreicht bei der Stichwahl keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Abstimmungsgang (Stichwahl) die Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren. Handelt es sich um die Wahl nur noch einer Bewerberin oder eines Bewerbers, so ist sie oder er gewählt, wenn sie oder er die einfache Mehrheit erreicht.

- c) Kommt es durch eine Stichwahl zur Stimmgleichheit, so sind die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten an gleicher Stelle zu platzieren. Stichwahlen sind auch durchzuführen, wenn sich im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerberinnen und Bewerbern ergibt.
- d) Nach den Abstimmungen über die Platzierungen wird über die gesamte Liste abgestimmt. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt in dem dritten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren.
- (2) Jedes Mitglied einer Berufungs- oder Auswahlkommission kann dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum, das eine andere Reihung oder andere Personen und die sachlichen Gründe hierfür nennt, hinzufügen.
- (3) Der Berufungsvorschlag wird mit den vollständigen Unterlagen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber der Dekanin oder dem Dekan mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fakultätsrats zugeleitet. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen oder Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen (§ 48 Absatz 3 Satz 5 LHG bzw. § 51 Absatz 6 iVm. § 48 Absatz 3 Satz 5 LHG).
- (4) Der Berufungsvorschlag auf eine Professur nach § 48 LHG bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Der Senat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Ablehnung durch den Fakultätsrat hat die Berufungskommission den Berufungsvorschlag zu überprüfen und dem Fakultätsrat erneut einen Berufungsvorschlag vorzulegen. Die notwendigen Beteiligungen werden wiederholt. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit der Zustimmung des Fakultätsrats und der Stellungnahme des Senats an das Rektorat zur Ruferteilung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium weiter. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.
- (5) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor wird auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Rektorat berufen (§ 51 Absatz 5 Satz 1 LHG).

### **§ 23 Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeitende**

- (1) Wird eine Stelle einer oder eines akademischen Mitarbeitenden (§ 52 LHG) frei, so prüft die Hochschulleitung, ob die Stelle wieder besetzt wird oder welchem Bereich die Stelle zugewiesen wird. Hierzu ist ein Antrag der Institutsleiterin oder des Institutsleiters oder bei Drittmittelstellen der projektleitenden Hochschullehrerin oder des projektleitenden Hochschullehrers mit einer Begründung und einer Dienstaufgabenbeschreibung über das Dekanat an das Rektorat zu richten.
- (2) Das Besetzungsverfahren (Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber) wird von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter oder bei Drittmittelstellen durch die projektleitende Hochschullehrerin oder den projektleitenden Hochschullehrer (unter Berücksichtigung der Verfahrenshinweise zur Besetzung von Stellen im akademischen Mittelbau an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe - Intranet) durchgeführt, der oder dem die Stelle zugeordnet ist.

Die Mitglieder des Fakultätsvorstands können an den Sitzungen der Einstellungskommission mit Stimmrecht teilnehmen.

- (3) Die Einstellungskommission erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren mit Begründung der Bewerberauswahl. Die Unterlagen mit Dienstaufgabenbeschreibung und

der Stellungnahme der zu beteiligenden Personen (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte Schwerbehindertenvertretung) wird über den Fakultätsvorstand an das Rektorat weitergeleitet. Das Rektorat beschließt über die Einstellung.

## **C. Verschiedenes**

### **§ 24 Bestellung von Lehrbeauftragten**

Lehrbeauftragte werden durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist durch den Fakultätsvorstand zu bestätigen. Die Entscheidung über die Bestellung von Lehrbeauftragten wird durch die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor getroffen. Die oder der Lehrbeauftragte wird anschließend durch die Kanzlerin oder den Kanzler bestellt.

### **§ 25 Gast- und Vertretungsprofessorinnen und -professoren**

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Gast- oder Vertretungsprofessur liegt beim Rektorat. Hierzu ist ein begründeter Antrag des einladenden Instituts mit einer Stellungnahme des Fakultätsvorstands notwendig. Gast- und Vertretungsprofessorinnen oder -professoren werden im Einvernehmen mit den Gastgeberinnen und Gastgebern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands durch die Rektorin oder den Rektor bestellt.

### **§ 26 Honorarprofessorinnen und -professoren**

Über den Antrag der Rektorin oder des Rektors oder eines Fakultätsrats zur Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors sowie über deren Widerruf entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. § 55 LHG ist zu beachten.

### **§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Verfassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassungssatzung vom 21. Mai 2007 außer Kraft.

Karlsruhe, den 07. Dezember 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin

### **Anlage 1**

#### **Abstimmung im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gemäß § 16 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

Name, Vorname des Gremienmitglieds:

Erläuterung des Sachverhaltes:

Beschlussvorschlag:

#### **Bitte Zutreffendes ankreuzen:**

Ich stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Ich stimme gegen den Beschlussvorschlag.

Ich enthalte mich der Stimme.

Ich stimme gegen das schriftliche Verfahren  
und für eine Behandlung in einer Sitzung.

Rückgabe bis spätestens *[Datum]* an die/den Vorsitzende/n,  
Herrn/Frau *[Name, Vorname]*

---

### **Anlage 2**

#### **Auszüge aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG)**

##### **§ 20 Ausgeschlossene Personen**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligter ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind
  1. der Verlobte,
  2. der Ehegatte,
  3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  4. Geschwister,
  5. Kinder der Geschwister,
  6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  7. Geschwister der Eltern,
  8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## **§ 21 Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.